

Vorbemerkungen

Alle in dieser Satzung verwendeten Bezeichnungen sind geschlechtsneutral.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Sportverein wurde am 22. Mai 1990 als Verein gegründet und trägt den Namen SV Medizin Stralsund e. V.
Der SV Medizin Stralsund ist Rechtsnachfolger der 1950 gegründeten BSG Medizin Stralsund und unter der Nr. LXVII im Vereinsregister des Amtsgerichts Stralsund registriert.
2. Er hat seinen Sitz in Stralsund.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Das Emblem des SV Medizin trägt im Wappenschild die Farben des Vereins, die Inschrift „SV Medizin Stralsund“.
5. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e.V., des Kreis- und Stadtsportbundes e. V. und der Fachverbände, deren Sportarten auf wettkampf-, breiten- oder freizeitsportlicher Basis betrieben werden. Der Verein und seine Mitglieder erkennen verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e.V. und seiner Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, an.

§ 2 Ziel und Grundsätze

1. Der Sportverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports.
2. Der SV Medizin Stralsund gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren: Der SV Medizin Stralsund, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger, seine Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern- und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.
Der Verein tritt für einen Doping- und manipulationsfreien Sport ein. Der SV Medizin ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.
Der SV Medizin Stralsund wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Der SV Medizin Stralsund fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.
3. Um seine Ziele zu verwirklichen, stellt sich der Verein insbesondere folgende Aufgaben:
Förderung und Ausübung von Gesundheitssport (Rehabilitations- und Präventionssport), Behindertensport,
vom Volleyball, vom Tischtennis, von der Gymnastik und weiteren Sportarten für seine Mitglieder,
Vorbereitung und Durchführung von Wettkämpfen,
Spezielle Förderung des Sports der Kinder und Jugendlichen,
Mitgestaltung des sportlichen öffentlichen Lebens.
4. Zweck und Aufgabe des Vereins sind damit besonders die Förderung des Sporttreibens zur Sicherung und Verbesserung der individuellen Leistungsfähigkeit. Dies wird auch Personen angeboten, die wegen ihrer individuellen Situation ein spezifisches sportliches Angebot benötigen bzw. nutzen wollen, welches hinsichtlich der Auswahl und der Durchführung den individuellen Bedürfnissen als auch den gruppenspezifischen Anforderungen gerecht wird. Die Teilnahme an diesen spezifischen Übungsgruppen, die von lizenzierten Fachübungsleitern durchgeführt und ggf. durch einen Arzt überwacht wird, steht vorrangig Vereinsmitgliedern offen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist nicht auf Gewinnerzielung abgestellt. Alle sich etwa ergebenden Überschüsse sind ausschließlich und unmittelbar für dem Vereinssport dienenden Zwecke zu verwenden.
6. Die Organe des Vereins (§ 9) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26 A EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

7. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgerechte Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Gliederung

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Präsidium mit Genehmigung des erweiterten Vorstandes rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des erweiterten Vorstandes das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
2. Die Abteilungsversammlungen wählen ihre Abteilungsleitung auf die Dauer von drei Jahren. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Vereins für die Abteilungen entsprechend.
3. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 4 Ordnungen

Der Verein regelt die Arbeit durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Grundlage dafür sind:

- A. seine Satzung,
- B. seine Geschäftsordnung,
- C. seine Finanzordnung,
- D. seine Beitragsordnung
- E. seine Abteilungsordnung

Änderungen der Satzung sowie der Beitragsordnung sind auf der Mitgliederversammlung zu beschließen.

Alle weiteren Ordnungen beschließt der erweiterte Vorstand.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person als Mitglied werden.
Der Verein besteht aus: - erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- Ehrenmitgliedern.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist von den gesetzlichen Vertretern zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich, mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird, aufzukommen.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch das Präsidium.
5. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen (Sonderregelungen bei sozialen Härtefällen entscheidet das Präsidium entsprechend der Beitragsordnung). Das hat das Mitglied auf dem Aufnahmeantrag rechtsverbindlich zu erklären. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Beitragspflicht bis zum Ablauf des Kassierungszeitraumes bestehen. Bereits bezahlter Beitrag wird nicht erstattet.
7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief an das Präsidium schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen und Gruppen des Vereins Sport treiben. Passive Mitglieder sind jedoch von der aktiven Teilnahme am Sport- und Übungsbetrieb ausgeschlossen.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht:
 - a) an der Erfüllung der Aufgaben des Vereins aktiv mitzuwirken und dessen Ansehen zu vermehren,
 - b) sich entsprechend der Satzung und der weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten, insbesondere sich an die Pflicht der gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft zu halten,
 - c) die Mitgliedsbeiträge und Umlagen fristgemäß zu entrichten.
3. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- u. Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Mitglieder unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht.
Gesetzliche Vertreter können das Stimmrecht für Mitglieder über 16 Jahren nicht wahrnehmen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt,
 - b) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - c) durch Ausschluss
 - d) Tod
2. Der Austritt muss dem Präsidium gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum 30.6. oder 31.12. Ein Austritt nach weniger als 6 Wochen Mitgliedschaft ist nicht möglich.
3. Gegen ein Mitglied - ausgenommen Ehrenmitglieder - können vom Präsidium Massregelungen beschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückständen mit mehr als einem Halbjahresbeitrages trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstosses gegen die Interessen des Vereins oder grobem unsportlichen Verhalten oder
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a), c) oder d) ist vor der entsprechenden Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Präsidiums über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen.

Der Bescheid über den Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

Im Fall b) erfolgt eine Streichung von der Mitgliederliste ohne vorherige Anhörung des Mitgliedes.

§ 8 Beiträge

1. Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
3. Es ist ein Jahresgrundbeitrag zu zahlen.
4. Zur Sicherung des Sportbetriebes in den Abteilungen kann ein Abteilungsbeitrag erhoben werden. Dieser ist mit dem Präsidium abzustimmen.
5. Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt.
6. Bei minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Mitgliedern haften deren gesetzliche Vertreter als Gesamtschuldner.
7. Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschliessen, wobei eine Höchstgrenze von dem dreifachen eines Jahresgrundbeitrages besteht.
8. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Mitgliedsbeitrag wird viertel-, halb-, oder jährlich eingezogen.

9. Das Präsidium kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
10. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Präsidium
- c) der erweiterte Vorstand

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Berichts des Präsidiums,
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung und Wahl des Präsidiums
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Wahl von Mitgliedern für Ausschüsse
 - f) Bestätigung Vorsitzende der Abteilungen
 - f) Änderung der Beitragsordnung, Festsetzung von Umlagen und deren Fälligkeiten,
 - g) Beschlussfassung über Anträge
 - h) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - i) Satzungsänderungen
 - j) Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern
 - k) Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und wird im ersten Quartal durchgeführt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) das Präsidium beschließt oder
 - b) 20 v. H. der erwachsenen Mitglieder beantragen.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch das Präsidium unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Anträge auf Satzungs- und Beitragsänderungen müssen mit der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
5. Die Zustellung der Einladung erfolgt innerhalb des Vereins über die Vereinsstrukturen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Für die Wahlen gilt die Geschäftsordnung.
7. Alle Mitglieder ab 16 Jahre können bis drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge an das Präsidium bzw. der Geschäftsstelle stellen.
8. Anträge auf Satzungsänderungen und der Beitragsordnung müssen 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingegangen sein
9. Über Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge (mit Begründung) mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidium oder in der Geschäftsstelle eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge zu Satzungsänderungen und zur Beitragsordnung sind ausgeschlossen. Eingehende Anträge sowie die ergänzende endgültige Tagesordnung sind auf der Homepage des Vereins bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.
10. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Präsidiumsmitglied mit der Leitung beauftragen.
11. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Verein.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, dürfen auf Antrag nur nach Zustimmung durch den Versammlungsleiter an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 12 Das Präsidium und der erweiterte Vorstand

1. Das Präsidium besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Verantwortlichen für Senioren-Sport
 - f) dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Personen gemeinsam vertreten. Scheidet ein Präsidiumsmitglied aus, so kann das Präsidium dafür ein Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung einsetzen. Die Bestellung des Präsidiums ist widerruflich.

2. Das Präsidium führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Es fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Das Präsidium ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Das Präsidium ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.
3. Das Präsidium wird jeweils für drei Jahre gewählt.
4. Der erweiterte Vorstand
Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Präsidium und den Leitern der Abteilungen. Er tagt in der Regel einmal im Halbjahr, wenn notwendig, auch ausserplanmäßig auf Antrag. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben in der Sitzung je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 13 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten auf der Mitgliederversammlung dem Vorschlag zustimmen.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 14 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren drei Kassenprüfer und zwei Stellvertreter. Eine Wiederwahl für drei weitere Jahre ist möglich. Nach einer Amtszeit von sechs Jahren ist eine Wiederwahl nicht mehr möglich. Zum Kassenprüfer können nur Mitglieder gewählt werden, die nicht dem Präsidium oder eines von ihm eingesetzten Ausschuss sein dürfen.

Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmässigkeit der Buchführung und der Belege sowie die Kassenführung der Abteilungen sachlich und rechnerisch prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorlegen.

Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Rechnungsprüfer zuvor dem Präsidium berichten.

Die Prüfungen sollen jährlich rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung stattfinden.

§ 15 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend § 31 a und b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
3. Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie, ausser bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, entsprechend § 31 b, Absatz 2 BGB vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.
4. Für Schäden, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet dieses Mitglied.

§ 16 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
2. Liquidatoren sind der Vorsitzende und der Kassenwart. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
3. Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Im Falle der Auflösung des Vereins oder beim Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks fällt das verbleibende Vereinsvermögen an die Hansestadt Stralsund, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat. Dabei soll die Hansestadt Stralsund dieses Vermögen zunächst längstens drei Jahre lang zweckgebunden verwahren und innerhalb dieser Frist möglichst einem sich neu gründenden und als gemeinnützig anerkannten Sportverein zur Verfügung stellen.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 25.08.2021 als neue und alleinige Satzung beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Eingetragen im VR 67 am 29.03.2022.